

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Verkehr

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



HOS1-V-06163/021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
-1-

E-Mail: verkehr.bhho@noel.gv.at	
Fax: 02982/9025-28311	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 29 82) 9025 Durchwahl	Datum
	Manuel Fischer	28316	20. Juli 2021

Betrifft

Burgscheinitz-Kühnring, KG Harmannsdorf, LB 4, km 42,000 bis km 42,600 und km 43,000 bis km 43,900, Erneuerung der bituminösen Trag- und Deckschichte und Sanierungsarbeiten der Nebenanlagen, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Horn verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Erneuerung der bituminösen Trag- und Deckschichte sowie Durchführung von Sanierungsarbeiten der Nebenanlagen auf oder neben der LB 4 im Bereich von km 42,000 bis km 42,600 und von km 43,000 bis km 43,900 im Gemeindegebiet von Burgschleinitz-Kühnring, KG Harmannsdorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen ab 23. August 2021 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 3. September 2021:

- 1.1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der LB 4.
- 1.2. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit den Zusätzen „ausgenommen landwirtschaftlicher- und Baustellenverkehr“ nördliche Ortsausfahrt Buttendorf Richtung Harmannsdorf.
- 1.3. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn).
- 1.4. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a. auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit wenn Bauarbeiter auf der Fahrbahn sind oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen).

b. auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor bzw. nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m.

1.5. Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)

c. auf 70 km/h im Zuge der LB 4 Richtung Horn 300 m vor der Umleitung L 1238 während der gesamten Zeit der Umleitungsführung;

d. auf 70 km/h im Zuge der LB 4 Richtung Wien bei km 44,610 während der gesamten Zeit der Umleitungsführung;

e. auf 50 km/h im Zuge der LB 4 Richtung Horn 50 m vor der Umleitung L 1238 während der gesamten Zeit der Umleitungsführung.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. W a m s e r

